

Förderverein „S-amhain“
Schubertstr. 3
85435 Erding
mobil 0172 - 9983 005
fax: 08122 - 89 29 66
info@s-amhain.de
www.s-amhain.de

SATZUNG

vom 2.7.2018

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Förderverein S-amhain
Untertitel: Verein zur Förderung des Weiden- und Skulpturenprojekts in Taufkirchen an der Vils.

(2) Der Sitz des Vereins ist Erding, Anschrift: Schubertstr.3, 85435 Erding.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die gemeinnützige und selbstlose Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie Umwelt- und Landschaftsschutz.

(2) Ziel des Vereins ist die Förderung des Weiden- und Skulpturenprojekts in Taufkirchen an der Vils durch:

- a) Organisation und Unterstützung des Projektes „S-amhain“
- b) fachliche, ideelle und materielle Unterstützung bei der Projektarbeit
- c) Trägerschaft von Projekten, insbesondere mit Kultur- und Jugendgruppen
- d) Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Projekts „S-amhain“

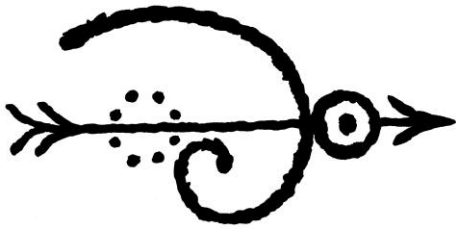
(3) Der Verein berichtet in geeigneter Form einmal jährlich über seine Tätigkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52 Abs. 2 Ziffer 1AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin dürfen keine Person und keine Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.



Förderverein „S-amhain“
Schubertstr. 3
85435 Erding
mobil 0172 - 9983 005
fax: 08122 - 89 29 66
info@s-amhain.de
www.s-amhain.de

§ 4 Beiträge und Kostenaufbringung

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge, die von den Mitgliedern erhoben werden, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- Geldspenden sowie Sachspenden
- ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- ggf. durch Einnahmen eines Zweckbetriebes
- durch Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen etc.

(2) Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

(3) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

(4) Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen.

(5) Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 5 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

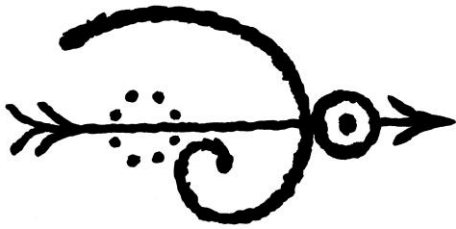
§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Der Verein umfasst an natürlichen Mitgliedern:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.



Förderverein „S-amhain“
Schubertstr. 3
85435 Erding
mobil 0172 - 9983 005
fax: 08122 - 89 29 66
info@s-amhain.de
www.s-amhain.de

(4) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Jahresende besteht,
- b) durch den Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden kann. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein zur Förderung des Weidenprojekts in Taufkirchen an der Vils erreichten Ergebnisse sowie auf vergünstigte Teilnahme an dessen Veranstaltungen.

(2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gehalten, Anträge an die Organe des Vereins im Rahmen seiner Satzung und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

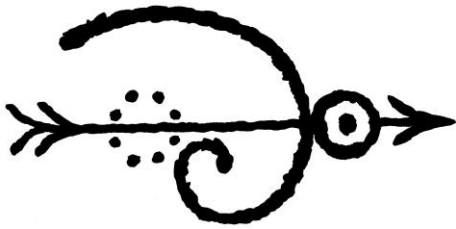
§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl durch Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage. Die Einberufungsfrist muss mindestens 10 Tage betragen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich beantragen. Eine außerordentliche



Förderverein „S-amhain“
Schubertstr. 3
85435 Erding
mobil 0172 - 9983 005
fax: 08122 - 89 29 66
info@s-amhain.de
www.s-amhain.de

Mitgliederversammlung kann auch von dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz einer der stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar der an Lebensjahren ältere.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstands
- d) Diskussion und Empfehlung über Förderungsprogramme
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- f) Auflösung des Vereins

(5) Jedes ordentliche Mitglied, das mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurde, hat in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Ordentliche Mitglieder, die ihre Beitragsverpflichtung für das laufende Jahr nicht erfüllt haben, haben kein Stimmrecht. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Kooperative Vertreter können durch einen Beauftragten vertreten werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

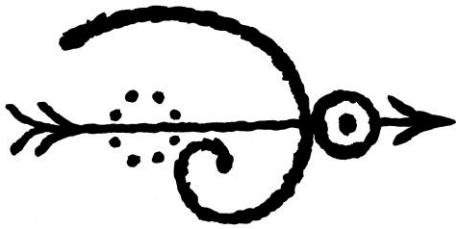
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit bei Personenwahlen erfolgt eine Stichwahl.

(7) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

(10) Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(11) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, mit einer Mindestdauer der Mitgliedschaft von sechs Monaten.



Förderverein „S-amhain“
Schubertstr. 3
85435 Erding
mobil 0172 - 9983 005
fax: 08122 - 89 29 66
info@s-amhain.de
www.s-amhain.de

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern: einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese ist ehrenamtlich.

(5) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer.

(2) Der/die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der/die Kassenprüfer prüfen die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

§ 12 Auflösung Vermögensbildung

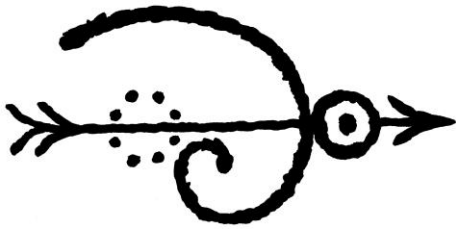
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

SOVIE e.V.

Hierlhof 4

84416 Taufkirchen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Förderverein „S-amhain“
Schubertstr. 3
85435 Erding
mobil 0172 - 9983 005
fax: 08122 - 89 29 66
info@s-amhain.de
www.s-amhain.de

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 28. April 2006 errichtet.

Änderungen werden in der Jahreshauptversammlung am 2.7.2018 vorgenommen und anschließend den Gründungsmitgliedern vorgelegt.

Erding, den 19. Juni 2018